



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 11. September

Nummer 37

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

224 Planfeststellung; hier: Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.04.2011 für den Aus-/Neubau der K 6 im Kreis Gütersloh, S.260

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

225 Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 859 im Gebiet der Stadt Spenge, S.261

226 Chemisches- und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL); hier: Finanzsatzung, S.261

227 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S.263

228 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachungsanordnung, S.263

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

224

Planfeststellung;

hier: Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.04.2011 für den Aus-/Neubau der K 6 im Kreis Gütersloh

Bezirksregierung Detmold
Az.: 24.4.34-1/08

Detmold, den 05. September 2023

Mit Beschluss vom 19.04.2011, Az. 25.4.34-03-1/08, hat die Bezirksregierung Detmold den Aus- und Neubau der Kreisstraße 6 (K 6n) zwischen der Autobahnanschlussstelle A 2 / K 6 (Herzebrock Clarholz) und der Beckumer Straße, der damaligen B 61 und heutigen L 586, planfestgestellt. Inzwischen hat der Kreis Gütersloh die Planung aufgegeben. Der Planfeststellungsbeschluss soll nicht mehr umgesetzt, auf den Aus- und Neubau verzichtet werden. Am 19.06.2023 hat der Kreis Gütersloh die

Aufhebung des Beschlusses gem. § 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (VwVfG NRW) beantragt.

Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold stattgegeben. Der entsprechende Aufhebungsbeschluss, der ebenfalls unter dem Az. 25.4.34-03-1/08 ergangen ist, datiert vom 28.08.2023. Der Tenor des Beschlusses hat folgenden Wortlaut:

„Mit Beschluss vom 19.04.2011, Az. 25.4.34-03-1/08, hat die Bezirksregierung Detmold den Plan des Kreises Gütersloh zum Aus- bzw. Neubau der Kreisstraße K 6n zwischen der Autobahnanschlussstelle A 2/K 6 (Herzebrock-Clarholz) und der damaligen Bundesstraße 61 (B 61/heute L 586), Straßen-km 0,770 bis Straßen-km 4,517, Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück, nach den Regelungen der §§ 38, 39 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) in Verbindung mit denen der §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (VwVfG NRW) planfestgestellt. Ein Verkehrskonzept mit vorgesehenen straßenrechtlichen

Teileinziehungen von der Maßnahme berührter angrenzender Straßen war Teil des Beschlusses. Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit auf Antrag des Kreises Gütersloh vom 19.06.2023 gem. § 77 S. 1 VwVfG NRW aufgehoben. Dem Kreis Gütersloh, der das Vorhaben mit diversen Grundstückskaufen vorbereitet und von daher bereits mit ihm begonnen hatte, wird gem. § 77 S. 2 VwVfG NRW aufgegeben, aufgrund des Beschlusses für den geplanten Neubau bereits getätigten Grunderwerb rückabzuwickeln, soweit die ehemaligen Grundstückseigentümer/innen dies verlangen. Dies gilt auch für den Erwerb solcher Grundstücke, die ggf. schon vor der Planfeststellung erworben wurden, wenn dieser Erwerb explizit für die geplante K 6n, mithin im Vorgriff auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des zu erwartenden Beschlusses, erfolgt ist.

Die ehemaligen Eigentümer/innen sind vom Kreis Gütersloh entsprechend zu informieren.“

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.260

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

225

**Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen;
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 859 im Gebiet der Stadt Spenge**

Gelsenkirchen, den 05. September 2023

In der Stadt Spenge, Kreis Herford, Regierungsbezirk Detmold, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 859 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 859 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom

23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Spenge und der Bezirksregierung Detmold wie folgt neu festgesetzt:

**1.) von NK 3816 013 O
nach NK 3816 017 B**

**von Station 2,593
nach Station 2,814
(Länge: 0,221 km)**

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.10.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Christoph Querdel

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.261

226

**Chemisches- und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL);
hier: Finanzsatzung**

Düsseldorf, den 24. August 2023

Aufgrund der §§ 8 und 14 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des

Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.06.2023 folgende Neufassung der Finanzsatzung des CVUA-OWL vom 7. Januar 2008 beschlossen:

§ 1

Wirtschaftsplan

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat festzustellen.
- (2) Sollte bei Beginn des Geschäftsjahres noch kein Beschluss über den Wirtschaftsplan vorliegen, kann die Anstalt über Mittel i.H.v. 80 % der Vorjahresansätze verfügen. Die quartalsweisen Umlageanteile werden in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhoben.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital gemäß § 5 der Verordnung zur Errichtung einer integrierten Untersuchungsanstalt im Regierungsbezirk Detmold vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740) wird durch die nach Beendigung des Pilotprojektes vorhandenen Überschüsse der ARGE CVUA-OWL gebildet.

§ 3

Rücklagen

- (1) Über § 2 hinausgehende Überschüsse der ARGE CVUA-OWL werden je zur Hälfte einer Investitionsrücklage und einer allgemeinen Rücklage der Anstalt zugeführt.
- (2) In den Folgejahren fließen die erwirtschafteten Überschüsse bis zur Höhe der nicht reinvestierten Abschreibungsbeträge von Vermögensgegenständen in eine zweckgebundene Investitionsrücklage.
- (3) Darüber hinaus sollen erwirtschaftete Überschüsse einer allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 4

Vermögensübergang

Das Betriebsvermögen der bisherigen Untersuchungsämter geht unentgeltlich auf die Anstalt über. Im Fall der Auflösung der Anstalt wird das eingebrachte Anlagevermögen auf Basis der Werte der Eröffnungsbilanz aus dem vorhandenen Vermögen vorab in geldwerter Form an die einbringenden Träger zurückerstattet. Dann noch verbleibende Vermö-

genswerte werden gleichmäßig auf alle Träger, entsprechend ihrer Stimmanzahl im Verwaltungsrat, aufgeteilt.

§ 5

Privatrechtliche Entgelte

Für ihre privatrechtlichen (fiskalischen) Tätigkeiten erhebt die Anstalt Entgelte auf Basis der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Gebühren

Für ihre amtlichen Tätigkeiten erhebt die Anstalt, soweit gesetzlich vorgesehen, Gebühren. Grundlage der Gebührenerhebung ist das Gebührengesetz NRW und die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW.

§ 7

Entgelte in Form von Umlagen

- (1) Soweit die amtlichen Tätigkeiten noch nicht durch Gebühren gedeckt sind, erhebt die Anstalt von den Trägern eine Umlage. Die Höhe der Umlage sowie die Anteile der einzelnen Träger werden im Rahmen des Wirtschaftsplans durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Aufteilung des kommunalen Umlagebetrages erfolgt Einwohner bezogen auf der Basis der Einwohnerzahlen zum 30.6. des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Das Anfangsbudget der Untersuchungsanstalt wird gemäß §14 Abs. 2 IUAG NRW auf Basis des Haushaltsjahres 2007 gebildet.
- (3) Bei der Festsetzung der Beträge für die Folgejahre sind wesentliche Änderungen des Aufgabenspektrums oder sonstiger Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen und dem Träger zuzuordnen, dessen originärer Aufgabenbereich betroffen ist.
- (4) Der auf jeden Träger entfallende Umlagebetrag wird den Trägern nach Genehmigung des Wirtschaftsplanes von der Anstalt mitgeteilt. Er ist in vier gleichen Teilen jeweils zum Monatsersten eines jeden Quartals, beginnend mit dem 1. Januar 2008, der Anstalt kostenfrei zu überweisen.
- (5) Nachträgliche, vom Verwaltungsrat beschlossene Erhöhungen der Umlagebeträge sowie Gewinnausschüttungen werden auf der Basis der Umlageanteile im jeweiligen Wirtschaftsjahr auf die Träger aufgeteilt.

§ 8 Kreditaufnahme

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Kredite aufnehmen.

- (2) Kassenkredite zur Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen dürfen 10% der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein.
- (3) Sonstige Kredite, insbesondere für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, dürfen in einem vom Verwaltungsrat beschlossenen Rahmen aufgenommen werden; der Kreditrahmen soll eine angemessene Wirtschaftsführung ermöglichen.

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat

Michael Hülsenbusch
Vorsitzender

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.261

227

**Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe;
hier: Öffentliche Bekanntmachung**

Bielefeld, den 04. September 2023

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 18. August 2023 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021

Die Studienleiterin
gez. Dr. Sabine Seidel

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.263

228

**Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter;
hier: Bekanntmachungsanordnung
Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne
des Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG)
Nr. 1370/2007) über die Festsetzung des
Deutschlandtickets als Höchsttarif“**

Paderborn, den 30. August 2023

Hiermit wird gemäß §2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 30.08.2023 im Rahmen eines Dringlichkeitsbeschlusses durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemeinsam mit drei Mitgliedern der Verbandsversammlung des nph beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen. Die Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Nahverkehrsverbundes Paderborn / Höxter über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiko Hansmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.263

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold